

Wandeldarlehensvertrag

Convertible Loan Agreement · Nachrangiges Wandeldarlehen mit Wandlung in eine atypisch stille Beteiligung · Founder Circle

DECKBLATT · NICHT TEIL DER VERBINDLICHEN VEREINBARUNG / COVER SHEET · NOT PART OF THE BINDING AGREEMENT

DEUTSCH · VERBINDLICHE FASSUNG

DOKUMENT UND ZWECK

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen des nachrangigen Wandeldarlehens im CORTHEA Founder Circle, gewährt an die CORTHEA GmbH (FN 551495 y, Innsbruck). Der Mindestbetrag liegt bei 25.000 Euro, das Gesamtvolumen bei bis zu 500.000 Euro. Die Verzinsung beträgt 5,0 Prozent pro Jahr, wird kapitalisiert und läuft bis zum festen Stichtag am 31. Dezember 2028. Die Zinsen werden ausschliesslich im Fall der Rückzahlung geschuldet, im Fall der Wandlung entfallen sie. Die CORTHEA GmbH gründet die CORTHEA Nutrition GmbH bis spätestens 15. Januar 2027 und bringt das operative Geschäft ein. Bei Wandlung wird der Darlehensbetrag ohne Zinsen in eine atypisch stille Beteiligung an der CORTHEA Nutrition GmbH umgewandelt. Der Wandlungspreis ist der niedrigere aus einer Pre-Money-Bewertung von 4,5 Mio. Euro oder der Pre-Money-Bewertung einer qualifizierten Finanzierungsrunde (Bruttovolumen ab 2.500.000 Euro) abzüglich 20 Prozent Frühzeichner-Abschlag. Der atypisch stille Gesellschaftsvertrag ist als Anlage 1 beigefügt und wird gleichzeitig unterzeichnet. Die operative Gesellschaft ist eine österreichische GmbH mit Sitz in Innsbruck. Die Ausgründung erfolgt mit dem Einstieg des strategischen Lead-Partners.

MASSGEBLICHE SPRACHE UND RECHT

Dieses Dokument und die gesamte Founder-Circle-Dokumentation unterliegen österreichischem Recht. Allein die deutsche Fassung ist rechtlich verbindlich. Eine englische Fassung ist eine unverbindliche Arbeitsübersetzung zur Information internationaler Teilnehmer. Bei Abweichungen zwischen deutschem und englischem Wortlaut gilt der deutsche Wortlaut. Gerichtsstand ist Innsbruck, Österreich.

REGULATORISCHE EINORDNUNG

Der Founder Circle ist als Privatplatzierung strukturiert. Das angebotene Instrument ist ein nachrangiges Wandeldarlehen, das in eine atypisch stille Beteiligung an der CORTHEA Nutrition GmbH wandelt. Nach österreichischem Recht ist das eine Veranlagung im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KMG 2019, kein Wertpapier. Das Angebot ist aus zwei unabhängigen Gründen prospektfrei: nach § 3 Abs. 1 Z 3 KMG 2019, weil der Gesamtgegenwert im EWR über zwölf Monate unter 2.000.000 Euro bleibt, das Founder-Circle-Volumen liegt bei bis zu 500.000 Euro; und nach § 3 Abs. 1 Z 5 KMG 2019, weil sich das Angebot an weniger als 150 nicht qualifizierte Personen pro EWR-Staat richtet. Die Verordnung (EU) 2017/1129 gilt für Wertpapiere und ist hier nicht anwendbar. Für dieses Angebot besteht und entsteht kein von der FMA gebilligter Prospekt.

ENGLISH · NON-BINDING WORKING TRANSLATION

DOCUMENT AND PURPOSE

This agreement sets the terms of the subordinated convertible loan within the CORTHEA Founder Circle, granted to CORTHEA GmbH (FN 551495 y, Innsbruck). Minimum ticket EUR 25,000, total round up to EUR 500,000. Interest accrues at 5.0% per annum, is capitalised, and runs to the fixed maturity date of 31 December 2028. Interest is owed only in the case of repayment; on conversion it lapses. CORTHEA GmbH incorporates CORTHEA Nutrition GmbH by 15 January 2027 at the latest and contributes the operating business to it. On conversion the loan principal converts into an atypical silent participation in CORTHEA Nutrition GmbH, without interest. The conversion price is the lower of a EUR 4.5m pre-money cap or the pre-money valuation of a qualified financing round (gross volume of at least EUR 2,500,000) less a 20% early-subscriber discount. The atypical silent partnership agreement is attached as Anlage 1 and signed concurrently. The operating company is an Austrian GmbH seated in Innsbruck. The spin-off takes place with the entry of the strategic lead partner.

GOVERNING LAW AND BINDING LANGUAGE

This document and the entire Founder Circle documentation are governed by Austrian law. The German-language version is the sole legally binding version. This English version is a non-binding working translation provided for the convenience of international participants. Should the German and English wording diverge in any respect, the German wording prevails. The place of jurisdiction is Innsbruck, Austria.

REGULATORY CLASSIFICATION

The Founder Circle is structured as a private placement. The instrument offered is a subordinated convertible loan that converts into an atypical silent participation (atypisch stille Beteiligung) in CORTHEA Nutrition GmbH. Under Austrian law this qualifies as an investment (Veranlagung) within the meaning of section 1 para 1 no 1 of the Austrian Capital Market Act 2019 (KMG 2019), and not as a transferable security. The offer is exempt from the obligation to publish a prospectus on two independent grounds: under section 3 para 1 no 3 KMG 2019, because the total consideration in the EEA over any twelve-month period stays below EUR 2,000,000 (the Founder Circle volume is up to EUR 500,000); and under section 3 para 1 no 5 KMG 2019, because the offer is addressed to fewer than 150 non-qualified persons per EEA member state. Regulation (EU) 2017/1129 applies to transferable securities and does not apply here. No prospectus approved by the Austrian Financial Market Authority (FMA) has been or will be published for this offer.

Dieses Deckblatt dient der Orientierung. Es ist nicht Teil der verbindlichen Vereinbarung, keine Rechts-, Steuer- oder Anlageberatung und begründet selbst kein Angebot und keine Zusage. Verbindlich sind allein die deutschen Dokumente. Ein österreichischer Jurist prüft die Unterlagen gesamtheitlich vor Ausgabe. / This cover sheet is for orientation. It is not part of the binding agreement, is not legal, tax, or investment advice, and creates no offer or commitment. Only the German documents are binding. Austrian counsel reviews the documentation as a whole before issue.

Wandeldarlehenvertrag

*Nachrangiges Wandeldarlehen mit Wandlungsrecht in eine atypisch stille Beteiligung ·
Founder Circle*

Dieser Wandeldarlehenvertrag regelt die Bedingungen des nachrangigen Darlehens im Rahmen des CORTHEA Founder Circle. Bei Wandlung wird das Darlehen in eine atypisch stille Beteiligung an der CORTHEA Nutrition GmbH umgewandelt. Der atypisch stille Gesellschaftsvertrag ist als Anlage 1 beigefügt und wird gleichzeitig unterzeichnet.

§ 1 · VERTRAGSPARTEIEN

- (1) **CORTHEA GmbH**, FN 551495 y, Maria-Theresien-Straße 38, 6020 Innsbruck, Österreich, vertreten durch Paul Scheithauer und Marie Haim-Swarovski als Geschäftsführer (in der Folge „Darlehensnehmerin“ oder „Gesellschaft“). Die Darlehensnehmerin ist die operative Gesellschaft, welche die Mittel des Founder Circle für den Geschäftsaufbau verwendet und das aufgebaute Geschäft in die zu gründende CORTHEA Nutrition GmbH einbringt.
- (2) Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sowie das aufgebaute Geschäft auf die CORTHEA Nutrition GmbH oder eine andere mit ihr verbundene Gesellschaft zu übertragen oder die Konzernstruktur entsprechend umzustrukturieren, sofern (i) Paul Scheithauer und Marie Haim-Swarovski unmittelbar oder mittelbar die kontrollierende Mehrheit und die geschäftsführende Steuerung behalten, (ii) die wirtschaftliche Substanz des aufgebauten Geschäfts erhalten bleibt, (iii) die Rechtsstellung des Darlehensgebers dadurch nicht verschlechtert wird, und (iv) der Darlehensgeber mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich informiert wird. Eine gesonderte Zustimmung des Darlehensgebers ist hierfür nicht erforderlich.
- (3) Der Darlehensgeber, dessen Stammdaten in Anhang A erfasst sind (in der Folge „Darlehensgeber“).

§ 2 · DARLEHEN

- (1) Der Darlehensgeber gewährt der Darlehensnehmerin ein nachrangiges Darlehen mit Wandlungsrecht in Höhe von EUR [Betrag] (Mindestbetrag: EUR 25.000).
- (2) Das Darlehen ist Teil des Founder-Circle-Gesamt Volumens von bis zu EUR 500.000.
- (3) Auszahlung: innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung auf das in Anhang B genannte Konto.

§ 3 · VERZINSUNG

- (1) Das Darlehen wird mit 5,0 % p.a. verzinst. Die Zinsen werden kapitalisiert und nicht laufend ausgezahlt.
- (2) Zinslauf: ab dem Tag der vollständigen Auszahlung bis zum Stichtag. Die Zinsen werden ausschliesslich im Fall der Rückzahlung geschuldet und ausgezahlt. Im Fall der Wandlung entfällt der Zinsanspruch vollständig und ersatzlos.
- (3) Zinsberechnung: $\text{act}/365$ (taggenau, 365-Tage-Jahr).

§ 4 · LAUFZEIT UND STICHTAG

- (1) Festes Laufzeitende („Stichtag“): 31. Dezember 2028.
- (2) Eine ordentliche Kündigung vor dem Stichtag ist beidseitig ausgeschlossen.
- (3) Bei Eintritt eines Wandlungsereignisses gemäß § 5 endet die Laufzeit automatisch mit dem Wandlungstag.

§ 4 A · VERWENDUNG DER MITTEL UND EINBRINGUNGSVERPFLICHTUNG

- (1) Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich, die Darlehensmittel für den Aufbau folgender operativer Strukturen zu verwenden: (i) funktionierender D2C-Vertriebskanal mit nachweisbaren Abonnenten und Umsätzen; (ii) aktives B2B-Netzwerk (Hotels und/oder Apotheken) mit nachweisbaren Umsätzen; (iii) Scientific Advisory Board unter wissenschaftlicher Leitung; (iv) laufende Geschäftstätigkeit mit messbaren Umsätzen. Die genaue Aufteilung der Mittel zwischen diesen Verwendungszwecken liegt im unternehmerischen Ermessen der Geschäftsführung.
- (2) Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich, die CORTHEA Nutrition GmbH (Maria-Theresien-Straße 38, 6020 Innsbruck) spätestens bis zum 15.01.2027 zu gründen und das aufgebaute operative Geschäft als Sach- oder Kapitaleinlage in diese einzubringen („Einbringung“).
- (3) Gegenstand der Einbringung sind insbesondere: Produktmarken DAILY, GLOW, MAGIC, JOY; alle Supplement-Rezepturen; Vertriebsrechte der Coated Beads Technologie für Online- und B2B-Kanäle; aufgebauter D2C- und B2B-Vertrieb; Warenbestand zum Übergabezeitpunkt; aufgebautes Netzwerk und gewerbliches Schutzrechts-IP. Ausdrücklich nicht eingebracht werden: die Hauptmarke CORTHEA, der CORTHEA Health Club sowie das stationäre Ladengeschäft Innsbruck.
- (4) Der Darlehensgeber wird über die Einbringung und die Gründung der CORTHEA Nutrition GmbH schriftlich informiert. Die Wandlung gemäß § 5 bezieht sich auf eine atypisch stille Beteiligung an der CORTHEA Nutrition GmbH nach vollzogener Einbringung.

§ 5 · WANDLUNG

Wandlungsrecht ab Gründung der Zielgesellschaft.

- (1) Sobald die CORTHEA Nutrition GmbH gegründet und ins Firmenbuch eingetragen ist, informiert die Darlehensnehmerin den Darlehensgeber schriftlich innerhalb von 14 Tagen.
- (2) Ab Gründung der CORTHEA Nutrition GmbH hat der Darlehensgeber jederzeit bis zum Stichtag das Recht, nicht die Pflicht, den Darlehensbetrag in eine atypisch stille Beteiligung an der CORTHEA Nutrition GmbH zu den Konditionen der Anlage 1 zu wandeln. Der Zinsanspruch entfällt mit der Wandlung. Die Wandlung erfolgt zum Wandlungspreis gemäß Abs. 3.
- (3) Wandlungspreis. Der Wandlungspreis entspricht dem für den Darlehensgeber günstigeren, somit dem niedrigeren der beiden folgenden Werte: (a) einer Pre-Money-Bewertung von EUR 4,5 Mio. (Bewertungsobergrenze); oder (b) der Pre-Money-Bewertung einer qualifizierten Finanzierungsrunde abzüglich eines Frühzeichner-Abschlags von 20 %. Eine qualifizierte Finanzierungsrunde ist eine Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Finanzierung der CORTHEA Nutrition GmbH mit einem Bruttovolumen von mindestens EUR 2.500.000. Findet vor dem Stichtag keine qualifizierte Finanzierungsrunde statt, gilt die Bewertungsobergrenze von EUR 4,5 Mio. pre-money.

Wahlrecht des Darlehensgebers zum Stichtag (31. Dezember 2028).

- (4) Spätestens zum Stichtag wählt der Darlehensgeber durch schriftliche Erklärung gegenüber der Darlehensnehmerin zwischen:
 - (a) Wandlung des Darlehensbetrags in eine atypisch stille Beteiligung an der CORTHEA Nutrition GmbH zum Wandlungspreis gemäß Abs. 3, ohne Zinsen; oder
 - (b) Rückzahlung des Darlehensbetrags zuzüglich aller bis zum Stichtag aufgelaufenen kapitalisierten Zinsen.
- (5) Gibt der Darlehensgeber bis zum Stichtag keine schriftliche Erklärung ab, gilt die Rückzahlung gemäß Abs. 4 lit. b als gewählt.
- (6) Die Rückzahlung ist innerhalb von 30 Tagen ab dem Stichtag fällig. Die Darlehensnehmerin kann die Rückzahlung in bis zu drei gleichen Quartalsraten leisten; die jeweils offenen Beträge werden für diesen Zeitraum mit 5,0 % p.a. weiterverzinst.
- (7) Der Wandlungsbetrag entspricht dem Darlehensbetrag. Zinsen werden nicht einbezogen. Der Vollzug der Wandlung erfolgt zu den Bedingungen der Anlage 1.

§ 6 · NACHRANGIGKEIT

- (1) Das Darlehen ist nachrangig gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin. Im Insolvenzfall werden Forderungen aus diesem Vertrag erst nach vollständiger Befriedigung aller anderen Gläubiger berücksichtigt.
- (2) Diese Nachrangabrede ist wesentliche Bedingung des Darlehens und kann vom Darlehensgeber nicht einseitig aufgehoben werden.

§ 7 · INFORMATIONENRECHTE

- (1) Die Darlehensnehmerin stellt dem Darlehensgeber quartalsweise Update-Berichte, den Jahresabschluss (innerhalb von sechs Monaten nach Bilanzstichtag) sowie Mitteilungen über wesentliche strategische Entwicklungen zur Verfügung.

§ 8 · VERTRAULICHKEIT

- (1) Der Darlehensgeber behandelt alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen Informationen streng vertraulich, für die Laufzeit und drei Jahre darüber hinaus.
- (2) Ausgenommen sind: öffentlich bekannte Informationen, gesetzliche Offenlegungspflichten sowie die Beratung durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater.

§ 9 · ÜBERTRAGBARKEIT

- (1) Der Darlehensgeber darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Darlehensnehmerin übertragen.
- (2) Die Darlehensnehmerin darf ihre Rechte und Pflichten nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 übertragen.

§ 10 · ANLAGE 1 — VERBINDLICHER BESTANDTEIL

- (1) Der atypisch stille Gesellschaftsvertrag (Anlage 1) ist verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages und wird gleichzeitig unterzeichnet.
- (2) Der Darlehensgeber bestätigt, den atypisch stillen Gesellschaftsvertrag vollständig gelesen und verstanden zu haben, insbesondere Verlustbeteiligung, Nachrangigkeit und fehlenden Rückzahlungsanspruch nach Wandlung.

§ 11 · ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- (1) Österreichisches Recht. Gerichtsstand: Innsbruck.
- (2) Eine alternative Streitbeilegung durch Mediation kann einvernehmlich vereinbart werden.

§ 12 · SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Schriftform für alle Änderungen und Ergänzungen.
- (2) Salvatorische Klausel: Unwirksame Bestimmungen werden durch wirtschaftlich gleichwertige wirksame ersetzt.
- (3) Anlagen: Anlage 1 (Atypisch stiller Gesellschaftsvertrag) · Anhang A (Stammdaten Darlehensgeber) · Anhang B (Bankverbindung) · Anhang C (Risikohinweis und Selbstauskunft).

Ort, Datum · Paul Scheithauer, Geschäftsführer
FÜR DIE DARLEHENSNEHMERIN CORTHEA GMBH

Ort, Datum · Marie Haim-Swarovski, Geschäftsführerin
FÜR DIE DARLEHENSNEHMERIN CORTHEA GMBH

Ort, Datum
DER DARLEHENSGEBER (NAME IN DRUCKBUCHSTABEN)

Dieses Dokument ist Teil einer Privatplatzierung des CORTHEA Founder Circle und richtet sich ausschließlich an persönlich eingeladene, qualifizierte Anleger. Kein öffentliches Angebot.

CORTHEA · FOUNDER CIRCLE · ANHANG A

Stammdaten Darlehensgeber

Vom Darlehensgeber vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen.

VOR- UND NACHNAME

GEBURTSDATUM

ANSCHRIFT (STRASSE, PLZ, ORT, LAND)

STAATSANGEHÖRIGKEIT

STEUERNUMMER / UID

E-MAIL-ADRESSE

TELEFON

HÖHE DES GEZEICHNETEN DARLEHENS (IN EUR)

BANKVERBINDUNG FÜR RÜCKZAHLUNG (IBAN, BIC)

Ort, Datum

UNTERSCHRIFT DES DARLEHENSGEBERS (NAME IN DRUCKBUCHSTABEN)

Bankverbindung der Darlehensnehmerin

Konto, auf das die Darlehensvaluta gemäß § 2 Abs. 3 zu überweisen ist.

KONTOINHABER

CORTHEA GmbH

IBAN

AT76 2050 3033 0255 5739

BIC

SPIHAT22XXX

BANKINSTITUT

Tiroler Sparkasse

VERWENDUNGSZWECK

Founder Circle

Anhang C (Risikobinweis und Selbstauskunft) ist als gesondertes Dokument beigelegt und vor Unterzeichnung dieses Vertrages zu lesen und zu unterzeichnen.